

- die vom Leiter des Referats „Einstellung und Ausscheiden aus dem Dienst“, Direktion HR.B., Generaldirektion Humanressourcen und Sicherheit, in seiner Eigenschaft als zum Abschluss der Dienstverträge ermächtigte Behörde erlassene Entscheidung, ihren Vertrag nicht zu verlängern, aufzuheben;
- soweit erforderlich, die Entscheidung der zum Abschluss der Dienstverträge ermächtigten Behörde, mit der ihre Beschwerde zurückgewiesen worden ist, aufzuheben;
- ihr im Rahmen einer Verlängerung ihres Vertrags nach den dienstrechtlichen Vorschriften wieder die Aufgaben zu übertragen, die sie zuvor in der Generaldirektion DIGIT wahrgenommen hat;
- hilfsweise für den Fall, dass dem vorstehend gestellten Antrag auf Wiedereingliederung nicht stattgegeben werden sollte, die Beklagte auf Ersatz des ihr entstandenen Schadens zu verurteilen, für den sie nach billigem Ermessen vorläufig die Differenz zwischen den Dienstbezügen, die sie als Bedienstete auf Zeit bei der Kommission im Fall einer Verlängerung ihres Vertrags bezogen hätte, und dem gegenwärtig für die Dauer von zwei Jahren bezogenen Arbeitslosengeld ansetzt (was der der Dauer der Verlängerung gemäß Art. 8 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten entspricht), zuzüglich gesetzlicher Verzugszinsen für diesen Zeitraum, zu verurteilen;
- jedenfalls die Beklagte zur Zahlung eines nach billigem Ermessen vorläufig auf 5 000 Euro bezifferten Betrags als Ersatz des immateriellen Schadens zuzüglich gesetzlicher Verzugszinsen ab Verkündung des zu erlassenden Urteils zu verurteilen;
- der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 4. Februar 2012 — ZZ/Europäischer Rechnungshof

(Rechtssache F-14/12)

(2012/C 138/75)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: ZZ, (Prozessbevollmächtigter: O. Mader, Rechtsanwalt)

Beklagte: Europäischer Rechnungshof

Gegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidungen des Beklagten, den Kläger im Rahmen des Beförderungsverfahrens 2011 nicht nach AD13 zu befördern.

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung des Beklagten vom 26. Mai 2011, den Kläger im Rahmen des Beförderungsverfahrens 2011 nicht nach AD 13 zu befördern, aufzuheben;
- die Entscheidung des Beklagten vom 18. November 2011 aufzuheben, mit der dieser die Zahl der in 2011 für eine Beförderung nach AD 13 zur Verfügung stehenden Stellen bestätigt hat mit der Konsequenz, dass die Beschwerde des Klägers gegen die Entscheidung vom 26. Mai 2011 zurückgewiesen wurde;
- dem Europäischen Rechnungshof die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 10. Februar 2012 — ZZ/Kommission

(Rechtssache F-16/12)

(2012/C 138/76)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. Nelissen Grade und G. Leblanc)

Beklagte: Europäische Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung, die dienstliche Verwendung des Klägers einseitig zu ändern

Anträge des Klägers

- Aufhebung der Entscheidung vom 1. Februar 2012, mit der ihn die Anstellungsbehörde dem Referat D5 anstelle des Referats A4 zugewiesen hat;
- Verurteilung der Kommission, ihm 3 000 Euro als Ersatz des immateriellen Schadens zu zahlen;
- Verurteilung der Kommission zur Tragung der Kosten.

Klage, eingereicht am 8. Februar 2012 — ZZ/Kommission

(Rechtssache F-17/12)

(2012/C 138/77)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: ZZ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Cipressa)

Beklagte: Europäische Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Verurteilung der Kommission zum Ersatz des Schadens, den der Kläger aufgrund der überlangen Dauer des Verfahrens zur Anerkennung der Schwere seiner Krankheit erlitten haben will